

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Naturschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Abteilung 8 Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
UAbt. Naturschutz
Mag. Christian Kau
Im Hause

Datum	27.01.2026
Zahl	08-ALLG08-11434/2005-5685
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dipl.-Ing. (FH) Mag. Johann Wagner
Telefon	0664 80 536 18428
Fax	050 536-18200
E-Mail	Abt8.Naturschutz@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

[REDACTED] per Mail vom 15.1.2026 nach dem IFG
bezüglich Gut Walterskirchen

[REDACTED] ersucht mit Mail vom 15.1.2026 um Auskünfte nach IFG:

„Gestatten Sie mir, dass ich 3 Fragen bezüglich des Natura2000 Europaschutzgebiet an die Abt. 8 UA Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und K-ISG an Sie richte:

1. Inwieweit sind "Garantief Flächen" lt. §7 Europaschutzverordnung "Gut Walterskirchen" vom 01.08.2025 mit dem EU-Recht abgestimmt bzw. gesetzlich abgesichert, erläutern Sie die Rechtsgrundlage?
2. Welche Grenzen gelten für das Natura 2000-Europaschutzgebiet "Gut Walterskirchen"? Laut Anlage C "Garantief Flächen " zur Verordnung ist die Parzelle 343/13 (in Richtung zur Bahn) nicht im Europaschutzgebiet befindlich, laut Plan Europaschutzgebiet "Grenzen" jedoch innerhalb des Schutzgebietes. Das sind 2 divergierende Plandarstellungen.
3. Ca. 50% (Fläche von 1.44 ha) der als zuvor schützenswert erachteten südwestlichen Mähwiese wurden in Folge der Baumaßnahmen für die konsenswidrige Errichtung eines Neubaus im Naturschutzgebiet und durch die spätere Bearbeitung durch Mähroboter aus der Sicht des Naturschutzes stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar dauerhaft geschädigt. Welche Maßnahmen wurden nach bekannt werden bezüglich einer Renaturierung und Rückführung in den Erhaltungszustand vor den erfolgten Baumaßnahmen getroffen und welche rechtlichen Folgen hatte diese genannte Vorgangsweise für den Eigentümer?“

Ad 1.:

Die Europaschutzgebietsverordnungen aller Europaschutzgebiete werden der Europäischen Kommission nach In-Kraft-Treten zur Kenntnis gebracht, so auch jene des Europaschutzgebiets Gut Walterskirchen.

Ad 2.:

Diese Divergenz bei der Plandarstellung kann nicht nachvollzogen werden. Siehe:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgb/KA/2025/55/20250801?Abfrage=LgblAuth&Lgblnummer=55%2f2025&Bundesl and=K%c3%a4rnten&BundeslandDefault=K%c3%a4rnten&FassungVom=&SkipToDocumentPage=True&Resul tFunctionToken=27912474-19c5-4a04-9dad-a434d764d3d0>

Ad 3.:

Zur Rechtmäßigkeit von baulichen Anlagen sei an die hierfür zuständige Behörde verwiesen.

Über den historischen Zustand der Wiesenflächen werden Mutmaßungen angestellt, welche heute nicht mehr

mit absoluter Gewissheit nachvollziehbar und feststellbar sind. Aufgrund in der Vergangenheit wiederholter Meldungen, man möge sich die Wiesenflächen im Zufahrtsbereich anschauen, weil diese zerstört wurden, hat das Land Kärnten eine Kartierung der Wiesenflächen 2012 veranlasst. Hierbei wurde der Methodenstandard nach Ellmauer et al. (2005) herangezogen. Die Ergebnisse sind veröffentlicht und nachzulesen <https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Abt8/Dateien/Naturschutz/Managementplaene/AT2119000%5fGut%5fWalterskirchen/Vegetation%5fGut%5fWalterskirchen.pdf?exp=1223117&fps=c2ca94d43901b62cf0d5f542fcb01179d91a63d4>

Ein vom Land Kärnten beauftragter Managementplan (2025) hat die gegenständlichen Flächen wiederholt untersucht und entsprechende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ein Monitoring vorgeschlagen:

„Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet

- Die aufgeforsteten Jungbäume auf der Hirschenwiese sollten entfernt werden.
- Düngeverzicht und zweischüriges Mahdregime (erste Mahd ab Mitte Juni und zweite Mahd ab Mitte August), optimalerweise werden die Flächen streifenweise gestaffelt gemäht und das Heu auf der Fläche abgetrocknet.

Monitoring und Erfolgskontrolle im Gebiet

- Monitoring der Vegetationsentwicklung alle 3 Jahre“.

Um den derzeitigen Bestand jedenfalls zu sichern, wurde die Nutzung wie folgt empfohlen:

„Bestandssicherung der Magerwiesen (1 – 2 x Mahd, Düngebegrenzung auf Max. 35kg N/ha/h)“

(<https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Abt8/Dateien/Naturschutz/Managementplaene/AT2119000%5fGut%5fWalterskirchen/MP%5fGut%5fWalterskirchen%5fHauptbericht%5f2025.pdf?exp=1733423&fps=ebb23151770b897757d161968f46a0951f0ad9b4>)

Die Entwicklung sollte mittels Monitorings alle drei Jahre überwacht werden und falls notwendig, entsprechend adaptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Amtssachverständige:
DI (FH) Mag. Johann Wagner